

Anstaltsbeirat bei der JVA Neumünster
Boostedter Str. 30
24534 Neumünster

Neumünster, den 10. 04. 2026

**Stellungnahme des Anstaltsbeirates bei der JVA Neumünster im Rahmen
des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Änderung des schleswig-holsteinischen
Justizvollzugsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 10. September 2025 zum Az. II 2319/4400-26-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Mitglieder des Anstaltsbeirates bei der JVA Neumünster bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf der Änderung des schleswig - holsteinischen Justizvollzugsgesetzes

Zur Erhöhung der Gefangenenvergütung zur aus unserer Sicht wesentlichen Änderung:

Aus direkten Gesprächen mit Gefangenen - im Rahmen unserer Beiratstätigkeit - hören wir vielfach, dass die Gefangenen den Wert der regelmäßigen Arbeit erst in der Haft zu schätzen lernen. Eine weitere monetäre Anerkennung würde darüber hinaus bewusst machen, dass Erwerbsarbeit auch zur Bestreitung der Lebensgrundlage sinnvoll sein könnte.

In Angleichung an die späteren Lebensumstände wäre u.E. die Einführung eines Bruttosystems (Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialabgaben) noch vorteilhafter gewesen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Geld - in Anpassung an die späteren Lebensumstände - hätte so gefördert werden können. Dies wäre in Form von freiwilligen Beitragszahlungen u.a. in die Rentenversicherung möglich gewesen (s. Regelung für Minijobs). Auf Antrag würde die Anstalt - in geeigneten Fällen (z.B. ohne vorrangige Schulden) diese freiwilligen Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten.

Hierdurch bliebe u.E. die Mitsprache und Eigenverantwortung für finanzielle Entscheidungen im Rahmen der Resozialisierung in der Haft erhalten oder würde sogar noch gefördert werden.

Zur Änderung des § 75 LStVollzG (Neuregelung der Gelder des Gefangenen):

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Gefangenenvergütung wird auch die nunmehr erfolgte Drittelung von Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld sowie die vorgesehene Änderung, Überbrückungsgeld nur für Gefangene selbst anzusparen für angebracht gehalten. Hierdurch könnte in Folge das Eigengeld schneller angespart werden um Schulden frühzeitig – schon während des Vollzuges – zumindest teilweise zu beglichen. Dies könnte den Gefangenen auch auf einen weiteren geregelten Schuldenabbau nach der Haft vorbereiten.

Nach unserer Auffassung würde dies das Ziel der Resozialisierung (durch den Versuch der frühzeitigen Wiedergutmachung) fördern, indem die Gefangenen somit angeregt werden, den

durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden durch Beginn einer Schuldenregulierung wiedergutzumachen.

Zur Änderung des § 49 LStVollzG (Kontrolle eingehender Post)

Zum § 49 ist anzumerken, dass der Anstaltsbeirat die geplante Änderung (Stanzen des Verschlussten Umschlages eingehender Post von Verteidigerinnen und Verteidigern) - in Anbetracht der sich ständig wandelnden Drogensubstanzen - durchaus als geeignetes Mittel ansieht, um aufgeträufelte Drogen aus den Justizvollzugsanstalten fernzuhalten. Hierdurch könnten Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und bestehende Gesundheitsgefährdungen der Gefangenen schon frühzeitig ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Nitschke
Dirk Kleinschmidt